

Sitzungsvorlage Nr. IX/892
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**08.10.2020**

Betreff: Prüfung der Zulässigkeit eines initiiierenden Bürgerbegehrens
gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

FB/Az.: I/021.231

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien
02/01.002 Unterstützung der Verwaltungsführung

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rosendahl stellt gemäß § 26 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW fest, dass das initiiierende Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Sachverhalt:**I. Ausgangslage**

Am 23. Juni 2020 ist bei der Gemeinde Rosendahl eine schriftliche Mitteilung über die Anmeldung eines initiiierenden Bürgerbegehrens eingegangen. Dieses Schreiben ist als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Nach § 26, Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

In dem Schreiben der Initiatoren vom 23. Juni 2020 werden gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW die drei erforderlichen vertretungsberechtigten Bürger/innen benannt. Außerdem wird um die Vorlage einer Kostenschätzung gebeten.

In der Anlage zum Schreiben wird sodann folgende zur Entscheidung zu bringende **Frage** formuliert:

„Soll die Gemeinde Rosendahl Maßnahmen durchführen, die im Ergebnis dazu führen, dass eine Genehmigung für eine Außengastronomie für das Hotel-Restaurant Feldkamp, Inhaberin Melanie Feldkamp, Darfelder Markt 38 in 48720 Rosendahl erteilt wird?“

Als **Begründung** wird angeführt:

„Die Erhaltung eines gesellschaftlichen und kulturellen Mittelpunkts in der Gemeinde Rosendahl, mit der Gewichtung auf den Ortsteil Darfeld.“

Die Anlage ist von 31 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

Als Ergebnis des optionalen Zwischenverfahrens zur Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde seitens der Verwaltung das Bürgerbegehren als unzulässig eingeschätzt. Diese Auffassung wurde den Initiatoren mit Schreiben vom 21.07.2020 begründet dargelegt. Das Schreiben ist als **Anlage II** dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Am 14. September 2020 wurde der Verwaltung seitens der Initiatoren per Mail mitgeteilt, dass man trotz der vorläufigen rechtlichen Einschätzung an der Anmeldung des Bürgerbegehrens festhalten wolle und eine Entscheidung des Rates erwarte. An die Erstellung einer Kostenschätzung wurde erinnert. Diese Mail ist als **Anlage III** dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

In dieser Mail wird das Anliegen der Initiatoren weiter konkretisiert:

„Es sollen Maßnahmen, wie z.B. ein offizieller Bescheid über etwaige zu verrichtende Maßnahmen Seitens Familie Feldkamp, von der Gemeinde erarbeitet werden.“

Gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Nach Abschluss der Vorprüfung wird daher diese Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung in der Sitzung am 08. Oktober 2020 vorgelegt.

II. Rechtliche Würdigung

Es ist weder Entscheidung noch Pflicht der Kommune, eine Lokalität entsprechend der gaststättenrechtlichen Regelungen „auszustatten“. Nicht die Kommune ist für die Einhaltung der Normen zuständig, sondern dies obliegt einzig dem Inhaber bzw. demjenigen, der die Gaststätte betreiben möchte. Derjenige hat dafür Sorge zu tragen, dass unter anderem die immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Ein anderes Ergebnis kommt aus vielen Gründen nicht in Betracht. Zum einen würde ein Handeln der Kommune für einen Einzelnen dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes zuwider laufen. Ferner würden solche Maßnahmen zugunsten Einzelner haushaltsrechtlich kaum begründbar sein. Zuletzt sprechen auch die Vorgaben des Gast-

stättengesetzes selbst gegen die Möglichkeit, dass Dritte die Vorgaben erfüllen können und sollen.

Bezüglich der nachträglichen Konkretisierung des Antrages, der so verstanden wird, dass die Gemeinde Maßnahmen wie z.B. einen Bescheid erarbeiten möge, damit eine Genehmigung erteilt werden könne, ist festzuhalten, dass

1. seitens der Verwaltung in der Vergangenheit und auf Wunsch auch zukünftig ausführliche Gespräche mit der Inhaberin der Gaststätte zur Klärung der notwendigen Voraussetzungen geführt wurden und werden
und
2. ein offizieller „Bescheid“, also ein entsprechender Verwaltungsakt nur erteilt werden kann, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist.

Die Genehmigung einer (Außen-)Gastronomie ist von den Vorgaben des Gaststättenrechts abhängig. Sofern keine Versagungsgründe nach § 4 Gaststättengesetz bestehen und der Verwaltung ein Antrag vorliegt, gibt es einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis. Diese Entscheidung wird regelmäßig als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig von der Verwaltung entschieden. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion nur als auf den Bürgermeister übertragen, sind diesem aber nicht unentziehbar zugewiesen, sodass sie grundsätzlich dem Rückholrecht des Rates unterliegen und aus diesem Grund einem Bürgerbegehren zugänglich wären.

Eine Entscheidung des Rates mit dem erklärten Ziel der Erteilung einer Genehmigung wäre allerdings gemäß Gaststättenrecht rechtswidrig, da das Gesetz in dieser Hinsicht die Ausübung des Ermessens nicht zulässt.

Bezüglich des von den Initiatoren nachgereichten konkretisierenden Antrags ist festzuhalten, dass der Inhaberin der Gaststätte seitens der Verwaltung mehrfach die notwendigen Voraussetzungen für eine Genehmigung dargelegt wurden, sodass dieses Begehren bereits erfüllt und damit gegenstandslos ist.

Die dargelegte rechtliche Würdigung wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in vollem Umfange bestätigt.

III. Kostenschätzung

Eine Kostenschätzung kann nicht erstellt werden, da für eine möglicherweise anfallende Verwaltungstätigkeit, auf die jeder Bürger und jede Bürgerin Anspruch hat, keine Kosten in Ansatz gebracht werden.

IV. Ergebnis

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Einschätzung wird seitens der Verwaltung dem Rat empfohlen, die Unzulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens festzustellen.

In Vertretung:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Croner
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Anmeldungsschreiben der Initiatoren vom 23.06.2020

Anlage II - Stellungnahme zur Anmeldung vom 21.07.2020

Anlage III - Antwortschreiben der Initiatoren vom 14.09.2020